

## Zwischen Wahrheit und Erinnerung. Die Anwendung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) auf die Verfolgung der Astrologen

*Magdalena Gebhart*

Am 9. Juni 1941 wurde Friedrich G. in einem kleinen Ort im Odenwald festgenommen.<sup>1</sup> Am 16. August 1941 erging nach Verhören in Darmstadt und Mannheim der Schutzhaftbefehl ohne vorherige Anklageerhebung.<sup>2</sup> Als Grund für die Schutzhaft, die bis zum 13. April 1943 andauern sollte, gaben die nationalsozialistischen Behörden die „Zersetzung der Wehrkraft des deutschen Volkes“ an.<sup>3</sup> Die Untersuchungshaft eingeschlossen, verbrachte Friedrich G. 22 Monate in Gewahrsam. Zusätzlich zu dem Freiheitsentzug wurde ihm ein Berufsverbot erteilt sowie seine Bibliothek beschlagnahmt. Im Juni 1948 stellte Friedrich G. bei der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Karlsruhe einen Antrag auf Wiedergutmachung.<sup>4</sup> Als Grund für seine Verfolgung gab Friedrich G. politische Motive an. Entgegen seiner Hoffnung auf eine schnelle Erledigung der Sache und eine Rückkehr in einen geregelten Berufsalltag als „beratender Psychologe“, wie er sich selbst bezeichnete, zogen sich die Verfahren aufgrund von Versäumnissen der Behörden sowie Rechtsstreitigkeiten, die sogar in zwei Fällen bis zum IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) gingen, bis in die späten 1960er Jahre. Nur in einem Fall, der Rückerstattung seiner Bibliothek, wurde Friedrich G. ein Anspruch zuerkannt. Seine zusätzlich geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an der Freiheit, Schaden am beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen sowie Schaden an Körper und Gesundheit wurden von den Behörden und den Gerichten mit der Begründung abgelehnt, Friedrich G. sei nicht aus politischen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt gewesen und dementsprechend bewusst nicht von der Wiedergutmachungsgesetzgebung erfasst.

---

1 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 480, 3204, Nr 1, Bl 4.

2 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 1.

3 *ibid.*

4 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 1–5.

Die Gründe und Diskussionen, die in Friedrich G.s Wiedergutmachungsverfahren entscheidend waren, ordnen sich in einen größeren juristischen Diskurs zu der Frage ein, wie die Verfolgung der Astrologen nach dem Wiedergutmachungsrecht, allen voran dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), zu bewerten war. Die rechtliche Bewertung der Verfolgung der Astrologen war dabei geprägt von dem, was die Gerichte als historische Wahrheit annahmen. Der Beitrag geht am Beispiel der Verfolgung der Astrologen der Frage nach, welche historischen Annahmen über die nationalsozialistische Verfolgung in den Urteilen und Entscheidungen sowohl der Gerichte als auch der Wiedergutmachungsbehörden als historische Wahrheit behandelt und wodurch diese Annahmen geprägt und beeinflusst wurden.

Für die Untersuchung dieser Frage wird zunächst der historische Kontext der Verfolgungswelle im Sommer 1941 erläutert, um anschließend die juristischen Diskussionen um die Anwendbarkeit der wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften auf die Verfolgung der Astrologen zu analysieren.

### *1. Vom Flug zur Verfolgung*

In seinem Wiedergutmachungsantrag berichtete Friedrich G., dass er bereits ab 1933 aus unterschiedlichen Gründen mehrfach Kontakt mit der Gestapo und Parteigruppen hatte.<sup>5</sup> So entging er einer Verhaftung im Jahre 1933 nur aufgrund einer Lähmung. Zwischen 1936 und 1938 wurde ihm der Auslandspass entzogen, seine Post überwacht und seine Klienten eingeschüchtert, um ihn nicht mehr aufzusuchen.<sup>6</sup> Er berichtete auch davon, wie er zweimal von Parteigruppen aufgrund seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Juden öffentlich verprügelt worden sei.<sup>7</sup> Obwohl Friedrich G. weder Jude noch politisch aktiv war, berichtete er davon, dass er ab 1933 zunehmend willkürlichen Maßnahmen durch Parteigruppen und die Gestapo ausgesetzt war. Die Schikanen vor 1941 basierten augenscheinlich auf willkürlichen Antipathien gegenüber der Andersartigkeit von Friedrich G. und vermutlich seinem Kontakt zu Karl Ernst Krafft, einem Schweizer Astrologen, der sich auf G.s Einladung ab 1935 in Deutschland aufhielt und ab

---

5 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 4.

6 *ibid.*

7 *ibid.*

1939 aufgrund des Spionageverdachts von der Gestapo überwacht wurde.<sup>8</sup> Neben seiner offiziellen Tätigkeit als „beratender Psychologe“ mit einem Fokus auf „Bühnenpsychologie“ nahm sich Friedrich G. auch als Grenzwissenschaftler wahr und beschäftigte sich ab 1928 vertieft mit diesem Thema.<sup>9</sup>

Am 9. Juni 1941 begann die Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften, in deren Rahmen auch Friedrich G. in seiner Wohnung verhaftet wurde. In einem Schreiben der Gestapo an den Mannheimer Polizeipräsidenten wurde als Grund für seine Verhaftung und seinen Verbleib in Schutzhaft bis zum 23. April 1943 sowie für das auch nach der Entlassung fortbestehende Betätigungsverbot die Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften angegeben.<sup>10</sup> Retrospektiv stellte Friedrich G. jedoch einen Zusammenhang zwischen der Verhaftungswelle und dem Flug Rudolf Heß' her:

„Nach der Flucht von Rudolf Hess am 11.5.1941 [...] lösten sich die maßgeblichen Stellen von ihrer bisher duldenden Nähe zu den Grenzwissenschaften [...] Der damals noch im RSHA fungierende Heydrich begann sein Kessel treiben gegen uns.“<sup>11</sup>

In der Bewertung Friedrich G.s führte der Heß-Flug zu einer Zäsur in der Einstellung der Nationalsozialisten gegenüber den Grenzwissenschaften. Was vor dem 11. Mai 1941 noch als vom Nationalsozialismus als hinnehmbar eingestuft wurde, war offiziell nach dem 9. Juni 1941 mit den Zielen des Nationalsozialismus nicht mehr vereinbar und dementsprechend eine zu unterbindende Staatsgefährdung.<sup>12</sup>

Am Abend des 10. Mai 1941 bestieg Rudolf Heß, der damalige Stellvertreter des Führers, auf einem Flugplatz bei Augsburg eine Messerschmidt Bf 110 E und flog unbemerkt Richtung Großbritannien. Heß' anvisiertes Ziel war das private Flugfeld von Dungavel House, dem Wohnsitz des Herzogs von Hamilton, einem damaligen Mitglied des Oberhauses. Nachdem Heß das Flugfeld jedoch nicht finden konnte, sprang er um 23:10 Uhr Ortszeit aus dem Flugzeug ab, während dieses einige Meilen entfernt abstürzte. Nachdem er von einem Vorarbeiter auf einem Feld entdeckt wurde, kam er schnell in britische Gefangenschaft, ohne jedoch zunächst seine Identität

---

8 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 7.

9 *ibid.*

10 GLA, 480, 3204, Nr 2, Bl 24.

11 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 27.

12 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 1a verso.

preiszugeben. In Gefangenschaft forderte er mehrfach, den Herzog von Hamilton zu sprechen. Nachdem die britischen Behörden dieser Aufforderung nachgegeben hatten, gab sich Heß gegenüber Hamilton zu erkennen und überbrachte ihm die vermeintlichen deutschen Friedensbedingungen. Bis zu den Nürnberger Prozessen verblieb Heß in britischer Gefangenschaft.<sup>13</sup> Heß zeigte ein äußerstes Interesse an der Astrologie und anderen Grenzwissenschaften.<sup>14</sup>

In Deutschland führte der Heß-Flug zu einem Stimmungseinbruch in der Bevölkerung, nachdem dieser in den Medien bekannt wurde sowie zu Bestürzung und Wut in der nationalsozialistischen Führungsspitze.<sup>15</sup> Neben einigen Propaganda Maßnahmen war eine entscheidende innenpolitische Reaktion auf den Heß-Flug die sogenannte Heß-Aktion bzw. Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften,<sup>16</sup> die besser bekannt wurde als die „Verfolgung der Astrologen“. Die Aktion begann am 9. Juni 1941 und richtete sich neben Astrologen im engeren Sinne, d.h. Personen, die sich mit dem Einfluss der Sternkonstellationen auf den Verlauf der Dinge auf der Erde beschäftigen, auch gegen Anthroposophen, Kartenleger, Wünschelrutengänger, Okkultisten, Spiritisten und Wahrsager.<sup>17</sup> Der Begriff der Grenzwissenschaft war nicht klar umgrenzt, sondern ließ der Gestapo sehr viel Spielraum bei der Entscheidung, ob eine Person Ziel der Aktion war oder nicht. Zwischen namenhaften Esoterikern wie Karl Ernst

---

13 J Leasor, *Der utopische Friede. Der Englandflug von Rudolf Heß* (Bergisch Gladbach 1979); P Raina, *A daring venture: Rudolf Hess and the ill-fated peace mission of 1941* (Oxford 2014); R Conyers Nesbit und G Van Acker, *The flight of Rudolf Hess: myths and reality* (Sutton 1999); R Schmidt, *Rudolf Heß. Botengang eines Toren? Der Flug nach Großbritannien vom 10. Mai 1941* (Düsseldorf 1997) 192–197; I Kershaw, *Hitler*, Bd 2 (Stuttgart 1998/2000) 499–501, 1188; R Schmidt, *Der Heß-Flug und das Kabinett Churchill* (1994) 42 Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1–28; K Pätzold, M Weissenbecker und T Harrison, *Rudolf Heß: der Mann an Hitlers Seite* (Leipzig 2003) 252–268; D Stafford, *Flight from reality: Rudolf Hess and his Mission to Scotland* (London 2002).

14 P Longerich, *Hilters Stellvertreter: Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormann* (Sauer 1992) 111–112.

15 A Nolzen, *Der Heß-Flug vom 10. Mai 1941 und die öffentliche Meinung im NS-Staat*, in M Sabrow (Hrsg), *Skandal und Diktatur. Formen öffentlicher Empörung im NS-Staat und in der DDR* (Göttingen 2004) 130, 143–144.

16 E Kurlander, *The Nazi Magicians' Controversy: Enlightenment, "Border Science", and Occultism in the Third Reich* (2015) 48 *Central European History* 498, 513.

17 P Staudenmaier, *Between Occultism and Nazism: Anthroposophy and the Politics of Race in the Fascist Era* (Leiden 2014) 215.

Krafft,<sup>18</sup> der unbekanntes Kartenlegerin in Niedersachsen, die in ihren Karten einen schlechten Kriegsausgang für Deutschland vorhersagte,<sup>19</sup> und Friedrich G., dem „beratenden Psychologen“ mit Verbindungen in die Grenzwissenschaften, wurde kein Unterschied gemacht. Die Heß-Aktion war aufgrund der relativen Unbestimmtheit der verfolgten Gruppe ein Freifahrtsschein für die örtliche Gestapo. Gerade diese Unbestimmtheit stellte die Gerichte nach 1945 vor die Frage, wie die Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften in dem System des Wiedergutmachungsrechts zu behandeln seien.

## *2. Die juristische Diskussion um die Gründe der Verfolgung*

Das Kernelement der juristischen Bewertung der Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften war die Beantwortung der Frage, inwieweit es sich bei diesen um Verfolgte im Sinne der Entschädigungsgesetze handelte. Sowohl das 1953 erlassene BEG als auch das Gesetz Nr. 59 zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände der Militärregierung Deutschlands – Amerikanisches Kontrollgebiet – vom 10. November 1947 (REG US), das auch nach Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) 1957 bundesweit die Anspruchsgrundlage bildete,<sup>20</sup> erfordern, dass der Antragsteller aus bestimmten Gründen verfolgt wurde. Die Verfolgungseigenschaft setzte nicht nur gewaltsame Verfolgungshandlungen durch die Nationalsozialisten, sondern darüber hinaus noch bestimmte in § 1 BEG bzw. Art. 1 Abs. 1 REG US abschließend aufgezählte Gründe für diese Verfolgung voraus.<sup>21</sup> Wie Georg Blessin und Hans Wilden in ihrer Kommentierung des BEG hierzu ausführten, basierte diese begriffliche Trennung auf dem Unterschied zwischen den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und „den Verfolgten“, da nicht alle Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung Verfolgte im Sinne des Wiedergutmachungsrechts gewesen seien.<sup>22</sup>

---

18 GLA, Abt 276–1, 844, Bl 88.

19 OLG Neustadt (12.12.1956 – IW (WG) 111/56) RzW 1957, 53.

20 § 11 Nr 1a BRüG in der Fassung vom 19. Juli 1957, BGBl 1957, Teil I, 734–742.

21 H van Dam und H Loos, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Franz Vahlen 1957) § 1 BEG Nr 1; G Blessin und H Wilden, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (2. Aufl, CH Beck 1957) § 1 BEG Rn 1; I Becker et al, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Franz Vahlen 1955) § 1 BEG Nr 1.

22 Blessin und Wilden, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Rn 3.

Zu den in §1 BEG anerkannten Verfolgungsgründen gehörten unter anderem die politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus, die Verfolgung aufgrund der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung sowie nach der Änderung des BEG 1958 auch die Angehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Richtung, die von den Nationalsozialisten abgelehnt wurde. Als Gründe für die Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften kamen aus rechtlicher Perspektive die politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus, die Verfolgung aufgrund der Weltanschauung oder nach 1958 die Angehörigkeit zu einer vom Nationalsozialismus abgelehnten wissenschaftlichen Richtung, in Frage. Die rechtliche Bewertung, ob einer der gelisteten Gründe vorgelegen hat, war maßgeblich davon abhängig, was die Gerichte und Behörden als historische Wahrheit im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgung anerkannten. Gerade in Bezug auf die Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften ist die Frage, was der eigentliche Grund für die Verfolgung war, nicht eindeutig zu beantworten.

Um die Frage, ob die Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften Verfolgte im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze waren, herrschte eine juristische Diskussion, die sich in den publizierten Entscheidungen sowie der Kommentarliteratur widerspiegelte. Obwohl diese publizierten Entscheidungen nicht als repräsentativ für alle Entscheidungen zur Fragestellung der Verfolgung der Astrologen angesehen werden können, sind sie dahingehend signifikant, als dass sie durch ihre Publikation in der Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW), einem Supplement zur Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), ein breiteres juristisches Fachpublikum erreichten und somit tonangebend für die Diskussion und die dogmatische Entwicklung waren. Abweichende Entscheidungen, die jedoch nicht publiziert wurden, blieben ungehört und konnten somit nicht Teil der Diskussion werden oder die Dogmatik beeinflussen.

Die Diskrepanz zwischen den publizierten und den nicht publizierten Entscheidungen wird auch in der Argumentationsstrategie in Friedrich G.s Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus den Härtefonds, den er Anfang der 1960er Jahre stellte, deutlich. Nachdem G.s geltend gemachte Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG letztinstanzlich abgelehnt wurden,<sup>23</sup> der Anspruch auf Rückerstattung nach dem (BRüG) indes ge-

---

23 GLA, 480, 3204, Nr 4, Bl 96–100.

währt,<sup>24</sup> bemühte sich G. um Entschädigung aus den Härtefonds.<sup>25</sup> Zur Argumentation der Unbilligkeit der abgelehnten Entschädigung nach dem BEG wurden neben der Tatsache, dass G. im BRüG-Verfahren als Verfolgter anerkannt wurde, andere Verfahren angeführt, in denen „reinen Astrologen und Hellsehern“ Entschädigung bzw. Rückerstattung gewährt wurde.<sup>26</sup> Die Strategie, andere Entscheidungen beizuziehen, wandte er ebenfalls in dem Verfahren zu seinem abgelehnten Anspruch auf Schaden im beruflichen Fortkommen Anfang 1958 an.<sup>27</sup> Bei den in beiden Anträgen angeführten Entscheidungen handelt es sich jedoch um keine von den in der RzW publizierten Entscheidungen, was zunächst der Tatsache geschuldet ist, dass knapp die Hälfte der laut G. beizuziehenden Entscheidungen reine Verwaltungsentscheidungen waren. Nichtsdestotrotz berief sich G. auch auf zwei Gerichtsentscheidungen, von denen eine in seinem Rückerstattungsverfahren beigezogen wurde.<sup>28</sup> Der wesentliche Unterschied zwischen den von G. herangezogenen unveröffentlichten Entscheidungen und den in der RzW bis dahin publizierten Entscheidungen ist die Rechtsauffassung in Bezug auf die Verfolgtereigenschaft nach § 1 BEG bzw. Art. 1 REG US.

Während die publizierten Entscheidungen bis 1964 mit einer Ausnahme die Verfolgtereigenschaft nach § 1 BEG ablehnten,<sup>29</sup> nahmen die in G.s Antrag angeführten Entscheidungen diese an, wobei G. in seiner Argumentation aufgrund der Sachlage keine Trennung zwischen entschädigungsrechtlichen und rückerstattungsrechtlichen Entscheidungen vornahm. Die von G. angeführten Verfahren und Entscheidungen veranschaulichen, dass – entgegen dem Eindruck, den die publizierten Entscheidungen in der RzW vermitteln – es durchaus Gerichte und Behörden gab, die Betroffene der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften als Verfolgte im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze angesehen haben. Wie hier die bundesweite Verteilung war, lässt sich indes aktuell nicht sagen. In der Auswahl der Entscheidungen zur Entschädigung der Betroffenen der

---

24 GLA, Abt 276–1, 844, Bl 110–113.

25 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 126–128.

26 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 89; 127–128.

27 GLA, 480, 3204, Nr 5, Bl 10–11.

28 GLA, Abt 276–1, 24925, Bl 66–69.

29 WK Bremen (5.2.1953 – OH 2223/51 (E)) RzW 1953, 339–340; OLG München (12.8.1954 – EG 174/53) RzW 53–54; OLG Hamm (6.12.1957 – 13 U Entsch 141/57) RzW 1958, 180; BGH (1.10.1958 – IV ZR 125/58) BeckRS 1958, 31389440; KG (10.10.1959 – 13 U Entsch 1277/59) RzW 1960, 66; BGH (15.6.1960 – IV ZR 319/59 (KG)) RzW 1960, 451.

Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften gab es jedoch eine klare Tendenz, fast ausschließlich solche Entscheidungen, die eine Verfolgteigenschaft im Sinne des BEG ablehnten, zu publizieren. Bemerkenswert hierbei ist auch, dass die letzten beiden Entscheidungen zu diesem Themenkomplex aus dem Bereich des Rückerstattungsrechts kommen und beide eine Verfolgteigenschaft annahmen.<sup>30</sup> Auch Friedrich G.s Verfahren endete damit, dass er nach dem BEG kein Verfolgter war, nach dem REG allerdings schon.

Um die Frage beantworten zu können, was die Ursachen dieser Interpretationen sind, ist eine nähere Untersuchung der in den publizierten Entscheidungen angeführten Gründe für die Ablehnung der Verfolgteigenschaft nach § 1 BEG notwendig. Insgesamt wurden drei der in § 1 BEG aufgezählten Verfolgungsgründe als einschlägig diskutiert, wobei der letzte Verfolgungsgrund des Vertreters einer vom Nationalsozialismus abgelehnten künstlerischen oder wissenschaftlichen Strömung erst nach der Änderung des BEGs im Jahre 1958 in einer Berufungs- und Revisionsentscheidung desselben Falles in den Jahren 1959 und 1960 diskutiert wurde.<sup>31</sup> Die früheren Entscheidungen bezogen sich auf die Verfolgungsgründe der Weltanschauung oder der politischen Gegnerschaft. Sowohl die Debatte um die Frage, inwiefern die Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften wegen politischer Gegnerschaft oder aufgrund der Weltanschauung als Verfolgte galten, als auch Friedrich G.s Prozesse zur Geltendmachung seiner entschädigungsrechtlichen Ansprüche fanden ihr Ende in einer BGH Entscheidung vom 1.10.1958.

### *2.1. Die wissenschaftliche und die gewerbliche Astrologie*

In ihrer Entscheidung vom 5. Februar 1953 ging die Wiedergutmachungskammer (WK) Bremen davon aus, dass es sich bei der ernsthaft betriebenen Astrologie um eine Weltanschauung im Sinne des § 1 BEG handle und somit in diesen Fällen die Verfolgteigenschaft angenommen werden könne.<sup>32</sup> Mit dieser Auslegung wandte sich die WK Bremen gegen ein aus ihrer

---

30 OLG München (23.4.1964 – WI 7/62) RzW 1964, 304; ORG (19.2.1965 – ORG/III/732) RzW 1965, 550.

31 KG (10.10.1959 – 13 U Entsch 1277/59) RzW 1960, 66; BGH (15.6.1960 – IV ZR 319/59 (KG)) RzW 1960, 451.

32 WK Bremen (5.2.1953 – OH 2223/51 (E)) RzW 1953, 339.



Sicht streng philosophisches Verständnis des Begriffs der Weltanschauung, nach der eine „Gesamtheit der Vorstellungen über Welt und Leben und der Stellung des Menschen in der Welt“ erforderlich sei.<sup>33</sup> Diese Definition, die auf den allumfassenden Charakter der Weltanschauung abstellte, wurde sowohl von der Kommentarliteratur als auch vom OLG München vertreten.<sup>34</sup> Nichtsdestotrotz wurde auch in der Kommentierung von van Dam und Loos bemerkt, dass an diesen Begriff nicht zu hohe Anforderungen zu stellen seien.<sup>35</sup> In Abgrenzung hierzu ließ die WK Bremen für die Definition der Weltanschauung „jede weltanschauliche Überzeugung ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit und wissenschaftliche Untermauerung des Weltbilds“ genügen.<sup>36</sup> Trotz ihrer definitorischen Unterschiede teilen beide Begriffe jedoch eine retrospektive, objektivierende Betrachtungsweise, in der die Gerichte nach ihrem damaligen Verständnis beurteilten, inwiefern eine Weltanschauung vorlag, ohne die Vorstellungswelt der Nationalsozialisten hierbei zu berücksichtigen. So führten Becker, Huber und Küster in ihrer Kommentierung des BEG hierzu aus:

„Es liegt im Wesen jeder totalitären Staatsform, alle menschlichen Bereiche mit der vorgeschriebenen Ideologie zu durchsetzen [...]. Eine Lehre ist jedoch nicht schon deswegen eine Weltanschauung, weil sie aus weltanschaulichen Gründen abgelehnt wurde.“<sup>37</sup>

Entscheidend für den Begriff der Weltanschauung war somit nicht, ob aus der Perspektive der nationalsozialistischen Ideologie bestimmte Lehren als Bedrohung wahrgenommen wurden, sondern lediglich, ob nach den objektivierenden Maßstäben der 1950er eine Weltanschauung vorlag. Bei der Wiedergutmachung des Unrechts spielte dementsprechend laut der Wiedergutmachungskammer die Wahrnehmung des Sicherheitsdiensts (SD), dass es sich bei den Anhängern der Grenzwissenschaften um weltanschauliche Gegner handelte,<sup>38</sup> keine Rolle. Die Gerichte schlossen nicht vom Handeln der Nationalsozialisten auf die Verfolgteigenschaft, sondern ermittelten die Verfolgteigenschaft nach objektivierten Maßstäben und überprüften danach, ob diese auch der Auffassung der Nationalsozialisten

---

33 van Dam und Loos, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Nr 6.

34 *ibid*; Becker et al, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Nr 8; OLG München (12.8.1954 – EG 174/53) RzW 53–54.

35 van Dam und Loos, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Nr 6.

36 WK Bremen (5.2.1953 – OH 2223/ 51 (E)) RzW 1953, 339.

37 Becker et al, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Nr 8.

38 Staudenmaier (Fn 17) 214.

entsprach. Die Aussparung der nationalsozialistischen Vorstellungswelt bei der Anwendung des BEG verlieh den Gerichten die Deutungshoheit über die Verfolgungszusammenhänge und die Widerrechtlichkeit nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen. Die Vorstellungswelt der Gerichte wurde so zu einer historischen Wahrheit stilisiert.

Bemerkenswert ist hierbei, wie die nationalsozialistische Gedankenwelt nach wie vor die vermeintlich objektiven Maßstäbe der Gerichte beeinflusste. So machten sowohl die WK Bremen, als auch die Kommentarliteratur und bis in den 1960er Teile der Rechtsprechung einen auch bei Auslegung des Begriffs der wissenschaftlichen Richtung einen Unterschied zwischen der ernsthaft betriebenen Astrologie und der gewerblichen und damit weniger ernsthaften Astrologie.<sup>39</sup> Nach dieser Unterscheidung konnten nur die Betroffenen, die der ernsthaften Astrologie angehörten, Entschädigung fordern, während die Betroffenen, die der nicht ernsthaften Astrologie angehörten, ein solcher Anspruch verwehrt blieb. Ausschlaggebend bei der nicht ernsthaften Astrologie waren das gewerbliche Element sowie die öffentliche Betätigung. So führte der IV. Zivilsenat des BGH in der letztinstanzlichen Entscheidung in dem Verfahren des Friedrich G. aus:

„Nicht die im Bezirk des Geistigen wurzelnde Weltanschauung des Klägers, sondern seine sich im Bereich des Faktischen abspielende Betätigung als Astrologe führte zu seiner Verhaftung.“<sup>40</sup>

Die begriffliche Trennung der ernsthaften und der gewerblichen Astrologie unterscheidet zwischen der geistigen Gesinnung, die sich lediglich in den Gedanken nicht jedoch in den Handlungen ausdrückt, und der Betätigung aufgrund der Gesinnung. Während eine Verfolgung, die ausschließlich aufgrund der inneren Gesinnung erfolgte, als entschädigungsfähig eingestuft wurde, entfiel die Entschädigungsfähigkeit bei einer Verfolgung aufgrund der Betätigung. In diesem Denken spielt nicht nur die Trennung zwischen Opfern des Nationalsozialismus und Verfolgten im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze eine Rolle, sondern auch eine begriffliche Trennung, die bereits von den Nationalsozialisten in Bezug auf die Astrologen vorgenom-

---

39 WK Bremen (5.2.1953 – OH 2223/ 51 (E)) RzW 1953, 339; I Becker et al, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Nr 8; H van Dam und H Loos, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Nr 8; KG (10.10.1959 – 13 U Entsch 1277/ 59) RzW 1960, 66; BGH (15.6.1960 – IV ZR 319/ 59 (KG)), RzW 1960, 451.

40 BGH (1.10.1958 – IV ZR 125/58) BeckRS 1958, 31389440.

men wurde. Eine Fraktion innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie trennte bereits vor dem 9. Juni 1941 zwischen der „wissenschaftlichen“ Astrologie und der gewerblichen Astrologie.<sup>41</sup> Die Wiederaufnahme dieser Abgrenzung durch die Wiedergutmachungskammern nach 1945 bezieht sich auf den Gedanken, dass die Maßnahmen gegen die gewerbliche Astrologie zur Herstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienten und somit eine Ordnungsmaßnahme darstellten, während die Maßnahmen gegen die ernsthaften Astrologen nicht der öffentlichen Ordnung dienten.<sup>42</sup> Die Trennung etablierte sich unabhängig davon, dass beide Gruppen gleichermaßen von der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften erfasst waren.

In der Wahrnehmung der Wiedergutmachungskammern hatte die Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften einen doppelten Charakter. Während die Verfolgung eines ernsthaften Astrologen klar in den Bereich des entschädigungsfähigen Unrechts fiel und somit Ansprüche begründete, wurde die Verfolgung eines nicht ernsthaften Astrologen als ordnungsrechtliches Handeln der Behörden bewertet, das keinen Entschädigungsanspruch begründen konnte. In der Bewertung der Gerichte war die Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften zugleich Ausdruck eines regulär funktionierenden Staates und willkürlichem Terror, je nachdem, wie sie nach objektivierten Maßstäben die Gesinnung des Opfers bewerteten. In der Bewertung der Wiedergutmachungskammern können die Verfolgungshandlungen gegen nicht ernsthafte Astrologen dem regulär funktionierenden Staat zugeordnet werden, während die Verfolgung der ernsthaften Astrologen Ausdruck willkürlichen Terrors waren. So führte im Falle Friedrich G.s das Württembergisch-Badische Justizministerium in ihrer Klageerwiderung vom 10. Juli 1951 hierzu aus:

„Der Grund der Schutzhaft war somit eindeutig kein politischer, sondern ein ordnungs- oder sitten- oder gewerbepolizeilicher oder wie man es nennen mag.“<sup>43</sup>

---

41 Kurlander (Fn 16) 498; U Schellenger et al, Pragmatic Occultism in the Military History of the Third Reich, in E Kurlander und M Black (Hrsg), Revisiting the “Nazi occult”: histories, realities, legacies (Camden House 2015) 171–172.

42 OLG Frankfurt (6.8.1951 – AZ W 467/51 – I WIKE 117) Abschrift in GLA 480, 3204, Nr 2, Bl 38–39; OLG Frankfurt (13.3.1950 – 2 W 27/50) RzW 1950, 233.

43 GLA, 480, 3204, Nr 2, Bl 22v.

Sowohl die Gerichte als auch die Wiedergutmachungsbehörden legitimierten die Verfolgung von ihnen als gewerblich eingestuftem Astrologen mit der vermeintlich ordnungsrechtlichen Notwendigkeit.<sup>44</sup> Der Verfolgung wurde so ihr Unrechtscharakter in Abrede gestellt. Im Verständnis der Gerichte und der Wiedergutmachungsbehörden waren nicht alle Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten automatisch unrecht. Viel eher unterschieden sie zwischen unrechtmäßiger Verfolgung und vermeintlich normalen ordnungsrechtlichen Maßnahmen. Durch diese Unterscheidung wurden einige Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten als reguläre ordnungsrechtliche Maßnahmen normalisiert.<sup>45</sup> Das OLG Frankfurt führte hierzu näher aus, dass auch in einem Rechtsstaat gegen diese Personengruppen vorgegangen worden wäre, allerdings mit „gerichtlich strafrechtlicher Verfolgung“, während die Nationalsozialisten „gegen viele an sich kriminelle Handlungen kurzerhand polizeilich“ voringen.<sup>46</sup> Im Verständnis der Gerichte handelte es sich bei den Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften objektiv auch nach 1945 um Kriminelle, deren Verfolgung aufgrund ihrer Betätigung geboten war.

Auffällig ist hierbei, dass sowohl die begriffliche Trennung zwischen ernsthafter und gewerblicher Astrologie als auch ein kriminalisierendes Verständnis der ausgeübten Astrologie so fest verankert war, dass sie nicht angezweifelt werden konnte. Indem sie der Produktion von Sinnhaftigkeit in Bezug auf die Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften diene, wurde sie nicht angezweifelt. Anstatt den Gedanken zuzulassen, dass die Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften von irrationalen Motiven getrieben war, unterstellten die Gerichte und Wiedergutmachungskammern, dass die Intention der Aktion die Abwehr von objektiv vorhandenen Gefahren war. Die Argumentationsstrategien der Täter wurden so vor Gericht zu historischen Wahrheiten.

---

44 OLG Frankfurt (6.8.1951 – AZ W 467/51 – I WIKE 117) Abschrift in GLA 480, 3204, Nr 2, Bl 38; LG München (20.04.1954, WI 430/53 I WKV 282/52), Abschrift in GLA, Abt 276–I, 24925, Bl 68; OLG Frankfurt (13.3.1950 – 2 W 27/50) RzW 1950, 233.

45 Vgl zur Normalisierung nationalsozialistischer Verfolgung in anderen Kontexten: S Kühl, Ganz normale Organisation. Zur Soziologie des Holocaust (Suhrkamp 2014) 247–294; P Bernhard, Die ausgebliebene Ahndung. Nationalsozialistische Verbrechen an Tuberkulosekranken, westdeutsche Strafverfolgung und die Konstruktion von „Normalität“ nach 1945 (2023) 47 Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte 749, 783.

46 OLG Frankfurt (13.3.1950 – 2 W 27/50) RzW 1950, 233.

## 2.2. Das Problem der Wehrkraftzersetzung

In einer frühen Stellungnahme zur Haftentschädigung des Friedrich G. vom 10. März 1950 führte das Amtsgericht Stuttgart aus, dass „die Verhaftung des G. infolge seiner wissenschaftlichen Tätigkeit als Astrologe [...] wohl als eine rein politische zu werten [sei].“<sup>47</sup> Ferner merkte der zuständige Amtsrichter bereits in dieser frühen Stellungnahme an, dass Friedrich G. auch aufgrund des Spionageverdachts verhaftet worden sei, jedoch nicht eindeutig festgestellt werden konnte, ab wann dieser Grund für die Schutzhaft überwog.<sup>48</sup> Während die politischen Gründe klar von dem Begriff des Verfolgten nach § 1 BEG erfasst gewesen wären, hätte die nur vermutete Straftat der Spionage die Verfolgteigenschaft angezweifelt. Im Frühjahr 1950 traf der Amtsanwalt die Entscheidung, dass im Zweifel für die Haftentschädigung entschieden werden müsse.<sup>49</sup> Dieses Spannungsfeld zwischen politischen bzw. weltanschaulichen Gründen und strafrechtlicher Verfolgung bestimmte das Verständnis der politischen Gegnerschaft nach § 1 BEG und nahm ebenfalls Einfluss auf das Verständnis der Weltanschauung. Ähnlich wie bei der Weltanschauung wurde auch bei dem Begriff der politischen Gegnerschaft weniger auf die Überzeugungen der nationalsozialistischen Machthaber abgestellt, sondern erneut ein objektiverer Maßstab eingeführt, der die innere Gesinnung der Betroffenen bewertete. Sowohl für die Kommentarliteratur als auch für die ständige Rechtsprechung erforderte die „politische Gegnerschaft“ eine „bewährte Grundeinstellung in den Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelpersonlichkeit.“<sup>50</sup> Entscheidend für die Frage nach der politischen Gegnerschaft war somit nicht, ob die Nationalsozialisten in dem Verfolgten einen politischen Gegner sahen, sondern inwiefern die Gerichte retrospektiv bei diesem eine politische Überzeugung im Sinne ihrer Definition feststellen konnten. Die Definition der politischen Überzeugung wurde so zum Maßstab für die historische Wahrheitsfindung über die politische Gegnerschaft. Wesentlich war hierbei die Abgrenzung von Straftätern. So führten Becker, Huber und Küsters in ihrer Kommentierung des BEG von 1955 aus:

---

47 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 26.

48 *ibid.*

49 *ibid.*

50 Blessin und Wilden, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Rn 5.

„Bei Verstößen gegen allgemeine Strafrechtsnormen muß nachgewiesen werden, daß das Motiv für ein solches mehrdeutiges Verhalten eindeutig auf der politischen Überzeugung beruht. Dies gilt vor allem für Strafverfolgung wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, Abhören und Verbreitens von Nachrichten ausländischer Sender, Landesverrats, Spionage, Wehrkraftzersetzung, militärischer Verbrechen oder Vergehen wie Kriegsverrat, unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht, Dienstpflichtverletzung aus Furcht, Feigheit oder sonstiger strafbarer Verfehlungen gegen die Pflichten militärischer Unterordnung.“<sup>51</sup>

Im Ergebnis führte diese Bewertung dazu, dass Verfolgte, die unter Verdacht standen, eine dieser Straftaten begangen zu haben bzw. aufgrund der bloßen Verdächtigung in Schutzhaft genommen wurden, gesondert nachweisen mussten, dass entweder die strafrechtliche Verfolgung oder ihr Aktionismus aufgrund einer politischen Überzeugung erfolgte, die dem objektivierten Maßstab der Gerichte nach 1945 genügte. Zu bemerken ist hierbei, dass die in der Kommentarliteratur gelisteten Straftatbestände auf die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom 17. August 1938 zurückgehen. Die KSSVO wird von den Wiedergutmachungskammern nicht als ein Mittel zur Verfolgung von politischen Gegnern behandelt, sondern als ein reguläres staatliches Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, obwohl diese bereits am 4. Februar 1946 mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 11 außer Kraft trat.<sup>52</sup>

Gerade im Zusammenhang der Wiedergutmachung für die Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften spielte das Spannungsfeld zwischen politischer Überzeugung und strafrechtlicher Verfolgung eine besondere Rolle, da die Inhaftierungen und Beschlagnahmung regelmäßig mit der Zersetzung der Wehrkraft des deutschen Volkes bzw. der Spionage begründet wurde. So gab auch Friedrich G. in seinem ersten Antrag auf Wiedergutmachung vom 3. Juli 1947 als Grund der Verfolgung bzw. Schädigung „Zersetzung der Wehrkraft des Volkes“ an.<sup>53</sup> Bemerkenswert ist hierbei, dass die meisten Wiedergutmachungskam-

---

51 Becker et al, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG, Nr 51; ähnlich bei Blessin und Wilden, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Rn 18.

52 Art II Nr 1d Kontrollratsgesetz Nr 11 vom 30. Januar 1946.

53 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 1.

mern das Vorliegen dieser Straftaten in der Regel nicht anzweifeln.<sup>54</sup> Dieser mangelnde Zweifel steht in Zusammenhang mit der gerichtlichen Bewertung der historischen Ursachen für die Aktion gegen Geheimlehren und sogenannten Geheimwissenschaften. Im Diskurs der publizierten Entscheidungen lassen sich zwei Strömungen erkennen, die mit diesem Zusammenhang unterschiedlich umgehen. Während der quantitativ größere Teil der Entscheidungen die These vom pauschalisierten Landesverrat aufstellt und somit die Anschuldigungen der Nationalsozialisten gegenüber den Betroffenen aufrechterhält, widmet sich eine Minderheitsmeinung dem Verhältnis der Nationalsozialisten zu den Grenzwissenschaften.

Für den quantitativ größeren Teil der Gerichte unter anderem dem IV. Zivilsenat des BGH war der Heß-Flug nach Großbritannien im Mai 1941 unbestritten die Ursache für die Verfolgung der Astrologen. Diese Annahme wird auch von Teilen der Kommentarliteratur geteilt.<sup>55</sup> Der durch die Gerichte angenommenen Zusammenhang zwischen dem Heß-Flug nach Großbritannien und der Verfolgung der Astrologen, liegt in ihrer historischen Beurteilung der Ursachen für den Heß-Flug selbst. So führte das OLG München aus:

„Soweit die Vorgänge im Juni 1941 zur Behandlung stehen, liegt der Anlaß für ein Tätigwerden der Verfolgungsbehörden klar zutage. Damals war Heß ins feindliche Ausland geflohen.“<sup>56</sup>

Ähnlich stellte auch der BGH fest, dass „bis zur Flucht des ‚Stellvertreters des Führers‘ nach England“ eine Verfolgung der Astrologen nicht stattgefunden habe.<sup>57</sup>

Die erste Auffälligkeit bei der Beurteilung der Ereignisse im Sommer 1941 besteht in der Wortwahl der Gerichte bei der Beschreibung von Rudolf Heß' Handlung. Für die Gerichte handelte es sich bei dem Flug Rudolf Heß' im Juni 1941 nach Großbritannien um eine Flucht.<sup>58</sup> In der Wahrnehmung der Gerichte war der Flug Rudolf Heß' Ausdruck seiner mangelnden

---

54 OLG München (12.8.1954 – EG 174/53) RzW 1955, 53–54; OLG Hamm (6.12.1957 – 13 U Entsch 141/57) RzW 1958, 180; BGH (1.10.1958 – IV ZR 125/58) BeckRS 1958, 31389440.

55 Blessin und Wilden, Bundesentschädigungsgesetz Kommentar (Fn 21) § 1 BEG Rn 38.  
56 OLG München (12.8.1954 – EG 174/53) RzW 1955, 54.

57 BGH (1.10.1958 – IV ZR 125/58) BeckRS 1958, 31389440.

58 OLG München (12.8.1954 – EG 174/53) RzW 1955, 54; OLG Hamm (6.12.1957 – 13 U Entsch 141/57) RzW 1958, 180; BGH (1.10.1958 – IV ZR 125/58) BeckRS 1958, 31389440.

Kriegsmoral sowie ein Akt des Landesverrats. Das OLG Hamm argumentiert sogar mit dem hypothetischen Fall, Heß wäre auf seiner Flucht gefasst worden. In diesem Falle, so das OLG Hamm, „hätte man ihn zweifelslos festgesetzt“ und „in ihm einen objektiven Schädling für die Kriegsführung unschädlich gemacht.“<sup>59</sup> Diese Darstellung ähnelt stark den Äußerungen Hitlers, die er in Anwesenheit des Generalgouverneurs von Polen, Hans Frank, besser bekannt als der „Schlächter von Polen“, bei der Besprechung der Gau- und Reichsleiter am Tag nach dem Flug gemacht haben soll. Laut Frank hätte Hitler Heß als „Deserteur“ bezeichnet, der „für diese Tat als gemeiner Landesverräter“ büßen müsse, sollte er je erwischt werden.<sup>60</sup> Franks Erinnerungen erschien erstmalig 1953 und wurde bereits 1955 in einer zweiten Auflage nach seinem Tod herausgegeben. Selbst das Institut für Zeitgeschichte verwendete Franks Memoiren als Beweismittel in seinen Gutachten als eine verlässliche Quelle für die Beurteilung des Wahrheitsgehaltes postulierter Sachverhalte.<sup>61</sup>

Die Einordnung der Gründe für den Heß-Flug als Landesverrat und Feigheit wurden von den Gerichten auf die Astrologen übertragen, da Heß „Astrologe war“<sup>62</sup> bzw. als „ihr besonderer Förderer galt“.<sup>63</sup> In ihrer Bewertung des Heß-Flugs unterstellten die Gerichte, dass Heß aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Astrologen zu dem Flug nach Großbritannien veranlasst wurde. Auch dieser Zusammenhang lässt sich in Franks Erinnerung an Hitlers Äußerungen am Tag nach dem Flug wiederfinden. So sagte Hitler in der Erinnerung Franks:

„Im übrigen scheint mir dieser Schritt stärkstens mitveranlaßt zu sein von dem astrologischen Klüngel, den Hess um sich in Einfluß hielt.“<sup>64</sup>

Im Ergebnis habe Hitler hieraus, laut Frank, den Schluss gezogen, dass gegen den „astrologischen Klüngel“ vorgegangen werden müsse, da durch diesen die deutsche Lage vorübergehend erschwert sei.<sup>65</sup> Aus „Im Angesicht des Galgens“ von Hans Frank ergibt sich so eine ganz klare Verbindung

---

59 OLG Hamm (6.12.1957 – 13 U Entsch 141/57) RzW 1958, 180.

60 H Frank, *Im Angesicht des Galgens. Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse* (Friedrich Alfred Beck Verlag 1953) 411.

61 GLA, Abt 276–1, 844, Bl 108.

62 OLG München (12.8.1954 – EG 174/53) RzW 1955, 54; OLG Hamm (6.12.1957 – 13 U Entsch 141/57) RzW 1958, 180.

63 BGH (1.10.1958 – IV ZR 125/58) BeckRS 1958, 31389440.

64 Frank, *Im Angesicht des Galgens* (Fn 60), 411.

65 *ibid.*



zwischen den Astrologen und dem Heß-Flug. Diese Verbindung wird ebenfalls vom OLG Hamm, dem OLG München und dem BGH anerkannt, sodass eine Übertragung der Vorwürfe des Landesverrats und der Spionage auf Betroffene der Heß-Aktion ermöglicht wurde.<sup>66</sup>

Nach Ansicht der Gerichte erfolgte die Verfolgung der Astrologen zur „Gewinnung von Informationen über die Hintergründe des unheilvollen Entschlusses des zweithöchsten Parteiführers“<sup>67</sup> sowie zum Erhalt der Kriegsführung. Entscheidend im Zusammenhang des Erhalts der Kriegsführung waren für die Gerichte der „Selbsterhaltungstrieb des Staates in Kriegszeiten“<sup>68</sup> sowie der Erhalt des „Widerstandswillens des deutschen Volkes“.<sup>69</sup>

Auf Basis dieser Geschichtswahrnehmung gelangten die Gerichte zu dem Ergebnis, dass die Gründe für die Verfolgung der Astrologen keine Verfolgungsgründe im Sinne des § 1 BEG seien. So führte der BGH hierzu aus:

„Lag aber danach der Verhaftungsgrund in der Gefahr der Schwächung des Selbstbehauptungswillens des Deutschen Volkes durch die Betätigung des Klägers als Astrologe, so kann nicht gesagt werden, der Kläger sei auf Grund seiner Weltanschauung verfolgt worden. [...] Erst die in der Betätigung des Klägers wurzelnden Befürchtungen des Nationalsozialismus führten zu seiner Verfolgung.“<sup>70</sup>

In ihrer rechtlichen Bewertung zweifelten die Gerichte die Gefahrenprognose der Nationalsozialisten nicht an. Die Betätigung als Astrologe wurde auch weiterhin von den Gerichten nach 1945 als eine die Kriegsführung objektiv gefährdende Betätigung behandelt, die den Widerstandswillen des deutschen Volkes bedroht habe sowie in Anbetracht des Heß-Fluges das Risiko von Hoch- bzw. Landesverrats in sich barg. Die Paranoia der Nationalsozialisten scheint in der Erinnerung der Gerichte zu einer berechtigten und rationalen Sorge eines Staates in Kriegszeiten zu avancieren. Da die Astrologen in ihrer Betätigung eine objektive Gefährdung der Staatsordnung darstellten, war die Verfolgung in dem Sinne gerechtfertigt, als dass sie Ausdruck der regulären Ordnungsmaßnahmen eines Staates waren

---

66 OLG München (12.8.1954 – EG 174/53) RzW 1955, 54; OLG Hamm (6.12.1957 – 13 U Entsch 141/57) RzW 1958, 180; BGH (1.10.1958 – IV ZR 125/58) BeckRS 1958, 31389440.

67 OLG Hamm (6.12.1957 – 13 U Entsch 141/57) RzW 1958, 180.

68 OLG München (12.8.1954 – EG 174/53) RzW 1955, 54.

69 BGH (1.10.1958 – IV ZR 125/58) BeckRS 1958, 31389440.

70 *ibid.*

und nicht im Zusammenhang standen mit den dem Nationalsozialismus eigenen Diskriminierungsgründen. In dem Verständnis der Gerichte und der Wiedergutmachungsämter richtete sich die Wiedergutmachungsgesetzgebung, insbesondere das BEG, nur an Betroffene von Maßnahmen, die aus den dem Nationalsozialismus eigenen Diskriminierungsgründen erfolgten. Auch hier kommt wieder die Trennung zwischen Opfern des Nationalsozialismus und Verfolgten im Sinne der Wiedergutmachungsgesetzgebung zu tragen.

Allerdings teilten nicht alle Gerichte diese Bewertung des Sachverhaltes, was im Wesentlichen von einer abweichenden Geschichtswahrnehmung abhing. In seiner Entscheidung vom 12. Mai 1957 wendete sich das OLG Düsseldorf gegen die vorangegangenen Entscheidungen und die herrschende Literatur. Zentral für die Entscheidung des OLG Düsseldorf war weniger der Heß-Flug, sondern die grundsätzliche Einstellung des Nationalsozialismus zur Astrologie bzw. den sogenannten Grenzwissenschaften. Die strenge Trennung zwischen der Verfolgung aufgrund der politischen Gegnerschaft bzw. Weltanschauung nahm das OLG Düsseldorf dabei nicht vor. Es orientierte sich zunächst an den von ihm anerkannten historischen Fakten.

Das OLG Düsseldorf ging davon aus, dass bis in den Mai 1941 die Vereinbarkeit der sogenannten Grenzwissenschaften mit dem Nationalsozialismus in den „Kreisen der höchsten Naziführer“ umstritten gewesen sei.<sup>71</sup> Ab Mai 1941 könne jedoch davon ausgegangen werden, „daß die der Astrologie [feindliche] Richtung sich schließlich durchgesetzt [habe]“.<sup>72</sup> In der Anwendung des § 1 BEG durch das OLG Düsseldorf ist der Erfolg der feindlichen Richtung entscheidend. Laut dem OLG Düsseldorf zeichnete sich die der Astrologie feindliche Richtung dadurch aus, dass sie die Astrologie und die sogenannten Geheimlehren als ein Sammelbecken für politische und weltanschauliche Gegner des Nationalsozialismus sah. Entgegen der vorherigen Rechtsprechung und der herrschenden Literatur stellte das OLG Düsseldorf auf die Vorstellungswelt der Nationalsozialisten ab, um den Begriff der Weltanschauung bzw. politischen Gegnerschaft zu bestimmen. Das Verfolgungsmotiv der nationalsozialistischen Machthaber bestand somit laut dem OLG Düsseldorf in den in § 1 BEG gelisteten Gründen. Das OLG Düsseldorf ließ hierfür ausreichen, dass die nationalsozialistischen Machthaber bei der Verfolgung eine politische Gegnerschaft annahmen ganz unabhängig davon, ob diese dem objektivierten Maßstab genüge.

---

71 OLG Düsseldorf (21.5.1957 – 11 U (Entsch) 103/56) RzW 1958, 15.

72 *ibid.*

Auf die Anschuldigungen der Spionage oder Zersetzung der Wehrkraft des Volkes ging das OLG Düsseldorf nur insofern ein, als dass diese von den Nationalsozialisten gemachten Vorwürfe nicht bestätigt werden könnten.<sup>73</sup> In seiner Entscheidung bewertete das OLG Düsseldorf nicht die Motive der Betroffenen, sondern die Handlungsmotive der Nationalsozialisten. Die Rationalität hinter der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften wurde vom OLG Düsseldorf grundlegend in Zweifel gezogen. Für das OLG Düsseldorf war der Heß-Flug für die rechtliche Bewertung der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften nur insoweit von Bedeutung, als dass er eine Zäsur in dem Verhältnis des Nationalsozialismus zu den sogenannten Geheimwissenschaften bildete. Die Hintergründe des Heß-Flugs und deren Begründung einer vermeintlichen Notwendigkeit der Verfolgung der Astrologen beurteilte das OLG Düsseldorf nicht.

Die Position des OLG Düsseldorfs blieb im Diskurs der publizierten Entscheidungen in der Minderheit. Ihre Einschätzung des Sachverhalts konnte sich nicht gegen die These des pauschalisierten Landesverrates der herrschenden Meinung durchsetzen. So hielt auch der IV. Zivilsenat des BGHs in seiner späteren Entscheidung im Oktober 1958 an der These des pauschalisierten Landesverrates fest mit dem Ergebnis, dass Friedrich G. keine Entschädigung gewährt wurde. Dies ist insoweit bemerkenswert, als dass bereits in den 1950er Jahren das Institut für Zeitgeschichte in München<sup>74</sup> in drei Verfahren Gutachten zu der Verfolgung der Astrologen im Rahmen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften abgegeben hatte. Eines dieser drei Gutachten bezog sich auf die Rückerstattungssache im Fall Friedrich G. In dem Gutachten für Friedrich G.s Verfahren stellte der Gutachter Hans Buchheim 1960 fest:

„Die Maßnahmen gegen die Vertreter der Grenzwissenschaften im Zuge der Hess-Aktion erfolgten also aus politischen Gründen und wurden ermöglicht durch die Eigenarten des nationalsozialistischen Regimes.“<sup>75</sup>

---

73 *ibid.*

74 Das Institut für Zeitgeschichte wurde 1949 unter dem Namen „Deutsches Institut für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit“ auf Anregung der Alliierten als Gemeinschaftsprojekt des Bundes und des Freistaats Bayern ins Leben gerufen. Ziel des Instituts für Zeitgeschichte war die systematische Erforschung der nationalsozialistischen Vergangenheit.

75 GLA, Abt 276–I, 844, Bl 99–100.

Unter dem von Buchheim verwendeten Material ist auch ein Auszug aus einem Geheimerlass Bormanns aus dem Juni 1941 aus dem deutlich hervorging, dass zumindest aus Bormanns Perspektive die „schädlichen Einflüsse der Astrologen, Wahrsager und sonstiger Schwindler ausgeschaltet und durch den Staat unterdrückt werden“ müssten.<sup>76</sup> Dieses Material verwendeten sowohl das OLG München in einer Rückerstattungsentscheidung vom 23. April 1964 als auch das Oberste Rückerstattungsgericht (ORG) in einer Entscheidung vom 19. Februar 1965, die eine Verfolgteigenschaft nach Art. 1 REG US annahm.<sup>77</sup> In der Begründung des OLG München wurde auch angeführt, dass dieses Material aus einer Stellungnahme des Instituts für Zeitgeschichte für das Gericht vom 30. April 1953 stammte.<sup>78</sup> Die Zeugen, die das ORG Mitte der 1960er anhörte, unter denen unter anderem der Sachbearbeiter für Kulturfragen im Stab von Rudolf Heß war,<sup>79</sup> wurden bereits Mitte der 1950er in einem anderen Verfahren angehört mit dem Ergebnis, dass auch in diesem Verfahren die Verfolgteigenschaft angenommen wurde.<sup>80</sup>

Die Quellen und Materialien, auf die sich die späteren abweichenden Entscheidungen sowie die Entscheidung des OLG Düsseldorf stützten, waren bereits zu Beginn der 1950er Jahre vorhanden und durch das Institut für Zeitgeschichte auch zugänglich. Nichtsdestotrotz führte dieses Material in den frühen 1950er Jahren nicht zu einer Veränderung der historischen Einordnung der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften durch die Gerichte. Für die meisten Gerichte schien während der 1950er das Quellenmaterial verzichtbar für ihre Entscheidungsfindung.

### 2.3. Eine abgelehnte Wissenschaft?

Mit dem 3. Änderungsgesetz vom 29. Juni 1956 wurde der abschließenden Aufzählung der Verfolgungsgründe aus § 1 Abs. 1 BEG mit der Einfügung des Absatz 2 noch weitere Verfolgungsgründe hinzugefügt, sodass auch die Angehörigen einer vom Nationalsozialismus abgelehnten künstlerischen

---

76 GLA, Abt 276–1, 844, Bl 105.

77 OLG München (23.4.1964 – WI 7/62) RzW 1964, 304–305; ORG (19.2.1965 – ORG/III/732) RzW 1965, 549–550.

78 OLG München (23.4.1964 – WI 7/62) RzW 1964, 305.

79 ORG (19.2.1965 – ORG/III/732) RzW 1965, 550.

80 LG München (20.4.1954, WI 430/53 I WKV 282/52) Abschrift in: GLA, Abt 276–1, 24925, Bl 68.

oder wissenschaftlichen Richtung Entschädigung nach dem BEG fordern konnten.<sup>81</sup> Hintergrund für diesen Zusatz war die Auslegung des Begriffs der Weltanschauung, der Anhänger wissenschaftlicher und künstlerischer Richtungen im juristischen Verständnis regelmäßig nicht erfasste. Betroffen hiervon waren beispielsweise Künstler, die von den Nationalsozialisten als „entartet“ eingestuft wurden.<sup>82</sup> Nach 1956 versuchten einige Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften Entschädigung aufgrund der neu eingefügten Tatbestandsmerkmale zu fordern. Unter ihnen war auch Friedrich G.<sup>83</sup> Diese Rechtsentwicklung spiegelte sich dann auch in den in der RzW publizierten Entscheidungen wieder. Zwei Entscheidungen der RzW von 1960 widmeten sich der Frage, inwieweit die Grenzwissenschaft bzw. im konkreten Fall das Wünschelrutenwesen eine vom Nationalsozialismus abgelehnte wissenschaftliche Strömung war.<sup>84</sup>

In der Kommentarliteratur war das entscheidende Kriterium für das Vorliegen einer wissenschaftlichen Strömung, dass es sich um „anerkannte Richtungen der Geisteswissenschaften handelt, die vor oder nach der NS-Herrschaft eine ernstzunehmende Beachtung erfuhren.“<sup>85</sup> Durch den Zusatz, dass die Anerkennung vor oder nach der NS-Herrschaft erfolgt sein muss, wird die Perspektive der NS-Machthaber explizit ausgeschlossen. Auch im Zusammenhang mit der abgelehnten wissenschaftlichen Strömung wird an den Begriff ein objektivierender Maßstab angelegt, der die Perspektive der NS-Machthaber ausschließt. Die historische Wahrheit der Gerichte spart somit die Perspektive der NS-Machthaber systematisch aus.

Dieser objektivierende Maßstab aus der Kommentarliteratur fand Eingang in die publizierte Rechtsprechung zum Begriff der wissenschaftlichen Strömung. So stellte das Kammergericht (KG) in einer Entscheidung vom 10. Oktober 1959 fest, dass „das Wünschelrutenwesen [...] zunächst keine Wissenschaft i.S. dieser Bestimmung“ sei, da es „bisher keine allgemein anerkannte, ernstzunehmende Beachtung im Geistesleben gefunden“ habe.<sup>86</sup> Das KG zählt das Wünschelrutenwesen zu den „Geheim- und Grenzwissenschaften“, die jedoch nicht unter die wissenschaftlichen Richtungen

---

81 BGBl Nr 31, 29. Juni 1956, 563.

82 O Küsters, *Weder Politik noch Weltanschauung* (1953) 8 *Juristenzeitung* 187.

83 GLA, 480, 3204, Nr 4, Bl 12.

84 KG (10.10.1959 – 13 U Entsch 1277/59) RzW 1960, 66; BGH (15.6.1960 – IV ZR 319/59 (KG)) RzW 1960, 451–452.

85 Blessin und Wilden, *Bundesentschädigungsgesetz Kommentar* (Fn 21) § 1 BEG Rn 47.

86 KG (10.10.1959 – 13 U Entsch 1277/59) RzW 1960, 66.

des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 BEG fallen würden.<sup>87</sup> Diese Einordnung begründete das KG damit, dass die Grenzwissenschaften bis zum Flug Rudolf Heß von den Nationalsozialisten unbehelligt geblieben seien und erst danach verfolgt worden seien, da „die *Tätigkeiten* dieser Personen den ns. Machthabern nach dem Englandflug des Rudolf Heß verdächtig oder gefährlich erschienen.“<sup>88</sup> Durch die Hervorhebung verdeutlicht das Gericht seine Position, dass die Inhaftierung der Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften nicht aufgrund einer geistigen Zugehörigkeit erfolgte, sondern aufgrund der aktiven Betätigung. Die Unterscheidung zwischen der ernsthaften Astrologie, die eine rein geistige Zugehörigkeit sei, und der kommerziellen Astrologie, die sich in der öffentlichen Betätigung ausdrücke, wird aus der Auslegung des Begriffs der Weltanschauung in die Begriffsbestimmung der wissenschaftlichen Strömung übertragen. Auch hier wird die Wertung, dass die Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften aufgrund ihrer Betätigung und nicht aufgrund ihrer Gesinnung verfolgt worden sind, aufrechterhalten. Ein Zusammenhang zwischen Gesinnung und Betätigung in dem Sinne, dass die Betätigung Ausfluss der Gesinnung ist, bleibt dabei unberücksichtigt.

In der Revision der KG-Entscheidung wurde zwar die Auslegung des Wissenschaftsbegriffs des KG vom BGH als zu eng abgelehnt, das Ergebnis jedoch aufrechterhalten, da „das Wünschelrutenwesen von den ns. Machthabern jedenfalls nicht als Wissenschaft *abgelehnt* worden“ sei.<sup>89</sup> In seiner Begründung des Ergebnisses führte der BGH aus, dass die Feststellung der Ablehnung in den Tatsachenbereich fallen würde und somit das Revisionsgericht binde.<sup>90</sup> Die Frage, wie der Begriff der Ablehnung auszulegen sei, blieb vom BGH nicht nur unbeantwortet, sondern wurde in den Bereich der Tatsachenwürdigung verschoben.

Die Trennung zwischen der mitunter kommerziellen Betätigung im Bereich der Grenzwissenschaften und der rein geistigen Gesinnung als ernsthafterer Form der Grenzwissenschaft manifestiert sich in allen drei möglichen Verfolgtereigenschaften. Die Betätigung liefert in allen drei Konstellationen den Anknüpfungspunkt, die Verfolgtereigenschaft nach § 1 BEG abzulehnen, da im Verständnis der Gerichte und Wiedergutmachungsämter

---

87 *ibid.*

88 *ibid.*

89 BGH (15.6.1960 – IV ZR 319/59 (KG)) RzW 1960, 451.

90 *ibid.*

die Betätigung Auslöser für reguläre ordnungsrechtliche Maßnahmen der nationalsozialistischen Behörden war, die nicht von der Anspruchsgrundlage des BEG erfasst seien. Entgegen der Aufforderung des Gesetzgebers im Zweifel für die Wiedergutmachung zu entscheiden und eine Auslegung, die die Wiedergutmachung erschwere oder vereitle zu verwerfen,<sup>91</sup> legten die Gerichte und Wiedergutmachungsämter das BEG restriktiv aus. So wurde auch in dem ersten Ablehnungsbescheid an Friedrich G. vom 3. Februar 1951 festgestellt:

„Zweifellos stellt Ihre nach keinem Gesetz begründete Inhaftierung ein durch das NS-Regime zugefügtes Unrecht dar. Es ist jedoch nicht Zweck des Entschädigungsgesetzes, alles unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschehene Unrecht wiedergutzumachen.“<sup>92</sup>

Im Verständnis der Gerichte und Wiedergutmachungsämter entstand durch das BEG ein Zweiklassensystem der Betroffenen von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen. Es gab Verfolgte im Sinne des BEG und es gab Opfer des Nationalsozialismus. Die spärliche Kritik an dieser Trennung<sup>93</sup> fand wenig Beachtung und wurde augenscheinlich nicht von den juristischen Zeitgenossen geteilt. Neben der Begründung des limitierten Staatshaushaltes oder dem Verweis auf das 1957 erlassene Allgemeine Kriegsfolgengesetz<sup>94</sup> schien der Zeitgeist die Trennung dieser beiden Opfergruppen durchaus als sinnvoll und gerecht zu erachten. Vor dem Hintergrund, dass nach 1945 die meisten Deutschen sich selbst als Opfer des Nationalsozialismus wahrnahmen,<sup>95</sup> war die Einführung einer Zweiklassengesellschaft der Opfer im Hinblick auf die Entschädigung gleichzeitig ein Zugeständnis und eine Abwertung der Betroffenen von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen. Während jene Betroffene, die anerkannte Verfolgte im Sinne des BEGs waren, als besonders schwer betroffene Opfer hervorgehoben wurden, wurden die restlichen Betroffenen auf eine Stufe mit den Tätern gestellt. Diese Kategorisierung aus den frühen 1950ern

---

91 Deutscher Bundestag (1955) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BT-Drucksache 1949), 9. Dezember 1955, Bonn, 84.

92 GLA, 480, 3204, Nr 1, Bl 68.

93 Maurer, Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 1 BEG (1957) RzW, 337.

94 G Blessin, Wiedergutmachung und Allgemeines Kriegsfolgengesetz (1958) RzW 81.

95 N Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit (Beck 1996) 14.

erhielt sich über die publizierten Entscheidungen und die Kommentarliteratur.

### 3. *Historische Wahrheit und kollektive Erinnerung*

Der veröffentlichte Diskurs über die Entschädigung der Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften nach dem BEG endete zunächst mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15. Juni 1960, lebte jedoch Mitte der 1960er Jahre im Rahmen der Rückerstattung nach dem REG kurzzeitig wieder auf. Die beiden Rückerstattungsentscheidungen von 1964<sup>96</sup> und 1965<sup>97</sup> unterscheiden sich nicht nur im Ergebnis von den Entscheidungen zum BEG, sondern auch in der Vorgehensweise. In den Rückerstattungsentscheidungen wurde von den entscheidenden Gerichten ausführlich Beweis erhoben über die historischen Hintergründe der Heß-Aktion. Neben dem Material, dass bereits in einem Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte von 1953 dem OLG München vorlag, wurden Zeugen wie der Sachbearbeiter in Kulturfragen im Stabe Rudolf Heß<sup>4</sup> und durchschnittliche Mitglieder der unteren Ränge der NSDAP angehört. Mitte der 1960er versuchten die Gerichte anhand von Quellenmaterial und Zeugenberichten die Geschehnisse zu rekonstruieren. Ihre persönliche Erinnerung spielte in der Entscheidungsfindung keine übergeordnete Rolle mehr.

Obwohl das Quellenmaterial bereits Anfang der 1950er vorhanden war und in Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte den Gerichten verfügbar gemacht wurde,<sup>98</sup> führte dies nur im Falle des OLG Düsseldorf zu einer näheren Untersuchung der historischen Hintergründe durch die Gerichte. Die Fallakten von Friedrich G. verdeutlichen auch, dass es an Beweisen im Parteivortrag nicht unbedingt mangelte. Viel eher wurden die vorgetragenen Beweise sowohl von den Gerichten als auch von den Wiedergutmachungsbehörden nicht zur Kenntnis genommen.<sup>99</sup> Sowohl die Entscheidung des OLG Düsseldorfs als auch der Parteivortrag Friedrich G.s prallten an der kollektiven Erinnerung der Gerichte und Wiedergutmachungsämter ab. Sie konnten nicht überzeugen. Die Frage ist indes, warum die These des

---

96 OLG München (23.4.1964 – WI 7/62) RzW 1964, 304.

97 ORG (19.2.1965 – ORG/III/732) RzW 1965, 550.

98 Institut für Zeitgeschichte (IfZ) ID 60/ K 1/2; IfZ ID 60/ K 10/ 1008; IfZ ID 60/ K 14/ 1473; GLA Abt 276–1, 844, Bl 99–100.

99 GLA, 480, 3204, Nr 2, Bl 108.



pauschalisierten Landesverrates und damit der konsekutiven Ablehnung der Verfolgteigenschaft nach dem BEG für die juristischen Zeitgenossen so viel überzeugender war als die Ansicht des OLG Düsseldorf.

Diese Bewertung hängt zunächst mit den Ursprüngen für die Einordnung des Heß-Flugs als Flucht zusammen. Im Mai 1941 führte der Heß-Flug zu einiger Verunsicherung in der deutschen Gesellschaft, da Rudolf Heß sich zunächst einer großen Popularität erfreute und als Stellvertreter des Führers in der Wahrnehmung der deutschen Gesellschaft eine tragende Rolle einnahm. Die Verunsicherung bezog sich nicht nur auf den Flug an sich, sondern wurde wesentlich gespeist von der mangelnden innerdeutschen Berichterstattung über diesen.<sup>100</sup> Die innerdeutsche Berichterstattung beschränkte sich auf zwei parteiamtliche Mitteilungen, die über den Sender des „Großdeutschen Rundfunks“ verlesen und auf den Titelseiten der meisten deutschen Zeitungen abgedruckt wurden.<sup>101</sup> Bereits in der zweiten parteiamtlichen Mitteilung wurde eine bestimmte Skepsis gegenüber der esoterischen Tendenz Rudolf Heß verlautbart:

„[...] Rudolf Heß, der seit Jahren, wie es in der Partei bekannt war, körperlich schwer litt, nahm in letzter Zeit steigend seine Zuflucht zu den verschiedensten Hilfen, Magnetisuren, Astrologen, usw. Inwieweit auch diese Personen eine Schuld trifft in der Herbeiführung einer geistigen Verwirrung, die ihn zu diesem Schritt veranlaßte, wird ebenfalls zu klären versucht.“<sup>102</sup>

Bereits in der offiziellen Parteikorrespondenz deuteten die nationalsozialistischen Stellen einen Zusammenhang zwischen Heß' Tendenz zur Esoterik und seinem Flug nach Großbritannien an. Sehr ähnlich erinnerte sich auch Hans Frank an Aussagen Hitlers in dem von ihm im Nürnberger Kriegsgefängnis verfassten Buch „Im Angesicht des Galgens.“<sup>103</sup> Der angedeutete Zusammenhang zwischen dem Flug und der Beeinflussung durch Anhänger der Esoterik manifestierte sich im Geschichtsverständnis der Gerichte zu einer Tatsache.

Parallel zu der offiziellen innerdeutschen Berichterstattung wurde bei einem Treffen mit dem Führer am 13. Mai 1941 eine Mundpropagandaakti-

---

100 Nolzen (Fn 15) 143–144.

101 Nolzen (Fn 15) 141–143.

102 Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (Gelsenkirchner Allgemeine Zeitung, 14.5.1941) I.

103 Frank (Fn 60) 411.

on geplant, die durch Parteimitglieder und Angehörige auf mündlichem Wege Heß als Verräter diskreditieren sollte.<sup>104</sup> Laut den offiziellen Lageberichten, die zwischen Mitte Mai 1941 und Anfang Juni 1941 entstanden, setzte sich in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden die Ansicht durch, Heß sei ein „Volksverräter“ oder habe Landesverrat begangen.<sup>105</sup> Die Mundpropaganda erreichte zwar kaum die nicht parteigebundene Öffentlichkeit, allerdings erreichte sie aufgrund der Größe der NSDAP fast zwei Drittel der deutschen Bevölkerung.<sup>106</sup> Im Laufe des Sommers 1941 setzte sich die Bewertung des Heß-Flugs als „Verrat“ immer weiter durch, bis sie zu einer Tatsache wurde.<sup>107</sup>

Die Überzeugungskraft der These des pauschalisierten Landesverrates basierte im Wesentlichen auf den Propagandaerfolgen der Nationalsozialisten im Sommer 1941. Die Erinnerung, der Heß-Flug sei eine Flucht und damit Hochverrat gewesen, erhielt sich auch noch nach 1945 als unanfechtbarer Fakt. Im Verständnis der Gerichte konnte es sich bei dem Heß-Flug nicht um die schlechte Entscheidung eines Einzelnen handeln. So wie die Gestapo ihre Verhöre von Friedrich G. im Sommer 1941 in seiner Erinnerung immer mit der Frage: „Welche Verbindung hatten Sie zu Hess?“ begann,<sup>108</sup> gingen die Gerichte sowohl in G.s Verfahren als auch in den weiteren Verfahren von einer persönlichen unmittelbaren Verbindung der Betroffenen zu Heß aus. In ihren Entscheidungen bestätigten die Gerichte die Bewertung der Nationalsozialisten, dass es sich bei den Betroffenen der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften zumindest um mittelbare Verschwörer hinter dem Flug Rudolf Heß‘ handelte. In der Wahrnehmung der Gerichte handelte es sich bei den Betroffenen auch nach 1945 nach wie vor um Gefährder, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedroht hätten. Anhand ihrer Erinnerungen konstruierten die Gerichte in ihren Entscheidungen die historische Wahrheit des unmittelbar durch die Grenzwissenschaftler hervorgerufenen Heß-Flugs.

---

104 Nolzen (Fn 15) 149.

105 Nolzen (Fn 15) 149–150.

106 Nolzen (Fn 15) 152.

107 M Steinert, Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg (Econ Verlag, 1970) 193; B Stöver, Volksgemeinschaft im Dritten Reich. Die Konsensbereitschaft der Deutschen aus der Sicht sozialistischer Exilberichte (Droste 1993) 327; I Kershaw, Der Hitler-Mythos. Führerkult und Volksmeinung (Deutsche Verlagsanstalt 1999) 205–206; Nolzen (Fn 15) 146.

108 GLA, 480, 3204, Nr 2, Bl 14.

Auch in Konfrontation mit anderen Bewertungen, wie bspw. der Bewertung durch das OLG Düsseldorf, scheint diese Erinnerung zu stark gewesen zu sein, um alternative Bewertungen in Betracht zu ziehen. Die Stärke der Bewertung des Heß-Flugs als Verrat mit der konsekutiven Verfolgung weiterer vermeintlicher Hintermänner liegt darin, dass sie Sinn erzeugt, wo keiner zu finden ist. Zwischen dem Heß-Flug und der Aktion gegen Geheimlehren und sogenannte Geheimwissenschaften besteht zwar ein offensichtlicher Zusammenhang, dieser beruht jedoch auf den Irrationalitäten eines willkürlich handelnden Staates. In ihrer Bewertung des Heß-Flugs und der anschließenden Verfolgung der Astrologen scheinen die Gerichte das Bild eines rational handelnden Staates zu zeichnen, der nur gegen objektive Gefährder vorgeht. Indem die Wiedergutmachungskammern objektivierte Maßstäbe in der Anwendung des BEG verwendeten, rationalisierten sie das Handeln des nationalsozialistischen Regimes. In der gerichtlichen Bewertung stand der Erhalt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach wie vor über dem Schutz der Rechtsgüter des Individuums mit dem Ergebnis, dass diese Art von Eingriffen nicht entschädigungsfähig nach dem BEG war.

Obwohl die Wiedergutmachungsgesetzgebung augenscheinlich eine rechtliche Auseinandersetzung und Verarbeitung des Nationalsozialismus forderte, führte dies nicht zu Zweifeln an der Wahrnehmung der deutschen Gesellschaft selbst, ein Opfer des Nationalsozialismus gewesen zu sein.<sup>109</sup> Das Zweiklassensystem der Opfer, das die Rechtsprechung und herrschende Literatur bei der Auslegung der Wiedergutmachungsgesetzgebung schuf, stellte einen Ausgleich zwischen dieser Selbstwahrnehmung und der Wiedergutmachungsgesetzgebung her. Während sich die Wiedergutmachungsgesetzgebung explizit nur an bestimmte Opfer des Nationalsozialismus richtete, erfasste es nicht die Gesamtheit der deutschen Bevölkerung, die sich nichtsdestotrotz als Opfer wahrnehmen konnte. Die enge Auslegung der Voraussetzung der Verfolgteneigenschaften unterstellte einen gesetzgeberischen Willen, der nur einige wenige Opfergruppen entschädigen wollte.

Die historische Wahrheit der Gerichte und Wiedergutmachungsämter in den frühen Nachkriegsjahren war geprägt von der kollektiven deutschen Erinnerung an den Nationalsozialismus, in der bestimmte Teile als böse

---

109 R Moeller, *War stories: the search for a usable past in the Federal Republic of Germany* (University of California Press 2001) 49; P Gassert, *Zwischen „Schweigen“ und „Bewältigen“*. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der Ära Adenauer, in M Hochgeschwender (Hrsg), *Epoche im Widerspruch. Ideelle und kulturelle Umbrüche der Adenauerzeit* (Bouvier Verlag 2011) 197.

und andere als gut erinnert wurden. In dieser Dichotomie wurde auch der Anwendungsbereich der Wiedergutmachungsgesetze gedacht. Nicht alle Verfolgungshandlungen der Nationalsozialisten waren in dem Sinne verwerflich, dass sie zur Entschädigung berechtigten, viel eher waren sie aus der Perspektive der Gerichte und Wiedergutmachungsämter ordnungsrechtlich notwendig. Opfer dieser vermeintlichen Notwendigkeiten gehörten aus der Perspektive der Gerichte und Wiedergutmachungsämter nicht zu dem enggesteckten Opferkreis der Wiedergutmachungsgesetzgebung. Viel eher stellte die Wiedergutmachungsgesetzgebung aus dieser Perspektive auf den als böse verstandenen Teil der nationalsozialistischen Herrschaft ab.

Das Ordnungsdenken der Nationalsozialisten wurde so von den Gerichten nicht angezweifelt, dafür jedoch die moralische Gesinnung der Opfer. So kritisierte auch Friedrich G. in der Begründung seiner Klage vom 5. März 1951:

„[...] der Sachbearbeiter vermeidet [es, M.G.], sich auf den Standpunkt der Nazis von damals zu versetzen.“<sup>110</sup>

Sich auf den Standpunkt der Nationalsozialisten von damals zu versetzen, hätte die Erkenntnis der Irrationalität und Willkür der Verfolgungshandlungen durch die Nationalsozialisten bedeutet und damit gleichzeitig die Erinnerung an den geordneten Staat hinterfragt. Sowohl die Gerichte, als auch die Wiedergutmachungsämter vermieden es indes, den Standpunkt der Nationalsozialisten nachzuvollziehen und zu bewerten. Stattdessen reproduzierten sie den Standpunkt der Nationalsozialisten unreflektiert in ihren Wiedergutmachungsentscheidungen. In der Anwendung des BEG unterstellten die Gerichte nach wie vor die Wahrheit des nationalsozialistischen Narrativs der Geschehnisse im Sommer 1941, sowie die Sinnhaftigkeit der Verfolgungsmaßnahmen.

---

110 GLA, 480, 3204, Nr 2, Bl 14.